



Landesteilhabebeirat Am Markt 20 28195 Bremen

An den Staatsrat für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport  
Jan Fries  
Bahnhofsplatz 29  
28195 Bremen  
**-Hauspost-**

Vorsitzender  
Dr. Joachim Steinbrück  
Stellvertreter  
Herr Lars Müller  
Stellvertreter  
Herr Dieter Stegmann

Geschäftsstelle:  
Landesteilhabebeirat  
Bremische Bürgerschaft  
Börsenhof A  
28195 Bremen  
Tel. (0421) 361-18181  
E-Mail: [office@lbb.bremen.de](mailto:office@lbb.bremen.de)

Bremen, 4. April 2018

## **Anforderungen des Landesteilhabebeirats an die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Bremen**

Sehr geehrter Herr Staatsrat Fries,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesteilhabebeirat hat sich in den vergangenen Monaten intensiv mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) befasst. In einer Reihe von Bestimmungen des Bundesteilhabegesetzes ist eine Konkretisierung durch den Landesgesetzgeber vorgesehen. Wie durch Ihr Ressort während der konstituierenden Sitzung des Begleitausschusses zum Umsetzungsprojekt Bundesteilhabegesetz am 28. März 2018 ausgeführt, soll ein erster Entwurf eines entsprechenden Bremischen Ausführungsgesetzes bis Ende Mai 2018 erarbeitet werden. Mit diesem Schreiben bringt sich der Landesteilhabebeirat konstruktiv in die Debatte ein und benennt seine Anforderungen an ein Bremisches Ausführungsgesetz sowie an die weitere Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Land Bremen wie folgt:

- **Beteiligung des Landesteilhabebeirats an der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Bundesland Bremen**

a. Arbeitsgemeinschaft/ Begleitausschuss:

Nach § 94 Absatz 4 SGB IX bildet jedes Land eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe. Der Landesteilhabebeirat begrüßt ausdrücklich die Schaffung einer Arbeitsgemeinschaft/ eines Begleitausschusses zum Umsetzungsprojekt Bundesteilhabegesetz bereits vor dem Jahr 2020 durch das Sozialressorts. Im Bremischen Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz sollte daher eine entsprechende rechtliche Regelung für das Gremium und seine Zusammensetzung aufgenommen werden.

b. Delegationsrecht:

Wie die konstituierende Sitzung im März 2018 gezeigt hat, wird sich der Ausschuss zwei bis vier Mal jährlich treffen und ggf. zu Einzelthemen weitere Arbeitsgruppen bilden. Darüber hinaus sieht das Bundesteilhabegesetz die Beteiligung der Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen an der Vertragskommission zum Landesrahmenvertrag und an der Schiedsstelle vor. Den Mitgliedern des Landesteilhabebeirats liegt viel daran, den Umsetzungsprozess zum Bundesteilhabegesetz personell wie inhaltlich bestmöglich zu begleiten. Aus diesem Grund spricht sich der Beirat dafür aus, dieses im Umsetzungsgesetz zu verankern und den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesteilhabebeirats ein Delegationsrecht für die einzelnen Gremien einzuräumen. So können die stimmberechtigten Mitglieder des Landesteilhabebeirats innerhalb Ihrer Institutionen potenzielle Delegierte für einzelne Gremien gezielt ansprechen und müssten den Umsetzungsprozess des Bundesteilhabegesetzes nicht wie so häufig in Personalunion begleiten.

c. Aufwandsentschädigung:

Das Bundesteilhabegesetz stellt vor allem die ehrenamtlich tätigen stimmberechtigten Mitglieder des Landesteilhabebeirats oder die von ihnen delegierten Personen vor große inhaltliche und zeitliche Anforderungen. Um den Sitzungen zu den einzelnen Themen des Bundesteilhabegesetzes entsprechend folgen zu können, bedarf es einer ausreichenden Vor- und Nachbereitung. Dies gilt sowohl für die Gremienarbeit im Begleitausschuss und in der Vertragskommission als auch in der Schiedsstelle.

Aus diesem Grund spricht sich der Landesteilhabebeirat dafür aus, Ehrenamtlichen, welche als Delegierte für den Landesteilhabebeirat an Sitzungen der oben genannten Gremien teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung je Sitzung in Höhe der Honorargruppe 1 für Sachverständige gemäß § 9 Absatz 1 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zu zahlen. Stand April 2018 beträgt diese 65 €.

#### - **Bremer Landesrahmenvertrag**

Beteiligung behinderter Menschen:

§ 131 Absatz 2 SGB IX sieht vor, dass die maßgeblichen Interessenvertretungen behinderter Menschen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken. Der Landesteilhabebeirat spricht sich für die Aufnahme einer Regelung im Ausführungsgesetz aus, wonach er für die Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge für die Dauer der Amtszeit des Vertragsausschusses drei Vertreter zur Interessenvertretung behinderter Menschen bestimmt. Neben den drei Vertreterinnen und Vertreter soll die/ der Landesbehindertenbeauftragte dem Vertragsausschuss dauerhaft angehören. Seitens des Ressorts ist darauf zu achten, dass der Vertragsausschuss drittelparitätisch (Leistungsträger als Vertreter\*innen des Landes und der Kommunen, Leistungserbringer und Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen) besetzt ist.

Bündelung von Assistenzleistungen:

Der Landesteilhabebeirat fordert von der Freien Hansestadt Bremen, im Rahmen der Vertragskommission einen einheitlichen Landesrahmenvertrag für alle Assistenzleistungen zu schaffen, auch wenn sie von unterschiedlichen Leistungsträgern finanziert werden (Arbeitsassistenz, Studienassistenz, Schülernassistenz, Kindergartenassistenz, Elternassistenz, Persönliche Assistenz im Bereich der Pflege und Eingliederungshilfe, Gebärdensprachdolmetschung, Vorleseassistenz, Assistenz für den Freizeitbereich). Wenn alle Leistungsverträge, die Assistenzleistungen beinhalten, auf demselben Landesrahmenvertrag aufbauen, könnte man aus Sicht des Landesteilhabebeirats einerseits ein einheitliches Verfahren für die Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer sicherstellen und andererseits die für Außenstehende schwer zu verstehenden unterschiedlichen Zuständigkeiten vereinfachen sowie eine gemeinsame Leistungserbringung ermöglichen.

### - **Evidenzbeobachtung und Erfahrungsaustausch**

Gemäß § 94 Absatz 5 SGB IX treffen sich die Länder regelmäßig unter Beteiligung des Bundes sowie der Träger der Eingliederungshilfe zur Evidenzbeobachtung und zu einem Erfahrungsaustausch. Die Verbände behinderter Menschen können hinzugezogen werden. Der Landesteilhabebeirat hält den länderübergreifenden Erfahrungsaustausch für überaus wichtig und fordert aus diesem Grund, die Bundestreffen gemeinsam mit den Mitgliedern des Begleitausschusses zum Umsetzungsprojekt Bundesteilhabegesetz vor- und nachzubereiten. Damit besteht für den Landesteilhabebeirat ebenfalls die Möglichkeit von den bundesweiten Umsetzungsprozessen Kenntnis zu erlangen und sich ggf. einzubringen.

### - **Schiedsstelle**

Nach § 133 SGB IX richtet jedes Land eine Schiedsstelle ein. In Absatz 5 Nummer 10 des genannten Paragraphs heißt es:

*„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über die Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen.“*

Der Landesteilhabebeirat spricht sich dafür aus, dass er für die jeweilige Amtsperiode der Schiedsstelle zwei Mitglieder sowie zwei Stellvertreterinnen bzw. –stellvertreter benennt. Die Ausführungen zum Delegationsrecht sowie zu Aufwandsentschädigungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

### - **Budget für Arbeit**

Wie bereits mit Schreiben vom 6. Februar 2018 mitgeteilt, fordert der Landesteilhabebeirat in einem künftigen Umsetzungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz von § 61 Absatz 2 SGB IX Gebrauch zu machen und bei dem Prozentsatz der Bezugsgröße als Deckel der Förderungsmöglichkeit nach oben abzuweichen. Die genannte Norm kann wie folgt zusammengefasst werden:

- *Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.*
- *Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts.*
- *Er darf höchstens 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße betragen.*
- *Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach oben abgewichen werden.*

Aus Sicht des Landesteilhabebeirats ist das Budget für Arbeit eine der wichtigsten Neuerungen des Bundesteilhabegesetzes, da es eine Alternative zur Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen darstellt. Um verstärkt Arbeitgeber im Land Bremen für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu gewinnen und um das Budget für Arbeit attraktiv zu machen, spricht sich der Landesteilhabebeirat für eine Abweichung im Bremischen Ausführungsgesetz nach oben und zwar auf 60 Prozent der monatlichen Bezugsgröße aus.

#### - **Frühförderstellen**

Zur interdisziplinären Frühförderung heißt es in § 46 Absatz 2 Satz 1 SGB IX:

*„Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder umfassen weiterhin nichtärztliche therapeutische, psychologische, heilpädagogische, sonderpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten durch interdisziplinäre Frühförderstellen oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum.“*

Gemäß des zweiten Halbsatzes können demzufolge Kindertagesstätten nach Landesrecht als Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum zugelassen werden. Der Landesteilhabebeirat ist im Bilde darüber, dass in einigen Bremer Stadtteilen die interdisziplinäre Frühförderung bereits in Kindertagesstätten stattfindet und dieses nach der gegenwärtigen Rahmenvereinbarung Frühförderung auch möglich ist. Insgesamt fordert der Beirat § 46 Absatz 2 Satz 1 SGB IX als Ansporn zu nehmen, um betroffenen Kindern und Familien noch häufiger eine interdisziplinäre Frühförderung direkt in der Kindertagesstätte anzubieten und diese qualitativ abzusichern.

Gemäß § 46 Absatz 6 SGB IX kann die Landesregierung eine Rechtsverordnung - in welcher unter anderem der Ort der Leistungserbringung und die Kriterien für die Gleichstellung von Kindertageseinrichtungen geregelt wird - erlassen, sofern keine Landesrahmenvereinbarung bis zum 31. Juli 2019 zustande kommt. Der Landesteilhabebeirat fordert die Landesregierung bereits heute auf, die Rahmenvereinbarung entsprechend zu verändern und von dieser Regelung sofern erforderlich Gebrauch zu machen.

- **Erhöhung der Einkommensgrenze für die Eingliederungshilfe sowie Hilfe zur Pflege**

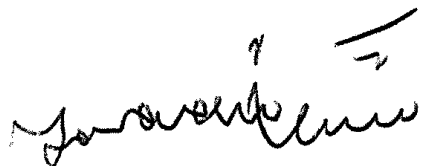
Nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII liegt die Einkommensgrenze unter anderem für Beziehender von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege bei einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1. 416 € beträgt die Regelbedarfsstufe 1 im Jahr 2018, womit die Einkommensgrenze für den oben genannten Personenkreis derzeit bei 832 € liegt.

Allerdings wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, von der oben genannten Regelung abzuweichen. Hierzu heißt es in § 86 SGB XII:

*„Die Länder und, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, auch die Träger der Sozialhilfe können für bestimmte Arten der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel der Einkommensgrenze einen höheren Grundbetrag zu Grunde legen“*

Der Landesteilhabebeirat hat sich intensiv mit der derzeitigen Regelung befasst und fordert den Bremer Senat auf, von § 86 SGB XII Gebrauch zu machen und die Einkommensgrenze für Beziehender von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege auf das Dreifache der Regelbedarfsstufe 1 zu erhöhen.

Die höhere Einkommensgrenze würde damit bis 2020 sowohl für die Eingliederungshilfe als auch für die Hilfe zur Pflege gelten, ab 2020 allein für die Hilfe zur Pflege, da die Eingliederungshilfe dann komplett in das SGB IX wandert.



Dr. Joachim Steinbrück  
Vorsitzender des Landesteilhabebeirats der  
Freien Hansestadt Bremen

Nachrichtlich an

- Dr. Petra Kodré,
- Agnes Wichert sowie die
- sozial- und behindertenpolitischen Sprecher der Bürgerschaftsfraktionen